

Gemeinde Petersaurach
Hauptstr. 29, 91580 Petersaurach

Petersaurach,

Ansprechpartner

Telefon

0 98 72 / 97 98 - 0

Zur Anmeldung der Eheschließung erforderliche Unterlagen

Hinweis: Urkunden in fremder Sprache sind im Original und in der Übersetzung vorzulegen. Der Übersetzer soll nach Möglichkeit öffentlich beeidigt oder anerkannt sein. Versteht ein Verlobter die deutsche Sprache nicht, soll zur Eheschließungsanmeldung ein Dolmetscher mitgebracht werden, der sich durch einen amtlichen Ausweis z. B. Personalausweis oder Reisepass, ausweisen kann.

Allgemeine Unterlagen

Frau Mann 1. Personenstandsurkunden (nicht älter als 1/2 Jahr)

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | a) Geburtsurkunde |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | b) Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | c) Beglaubigte Abschrift aus dem des Eheregister fortgeführten Familienbuch |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | d) Geburtsurkunde mit Angabe der Eltern (bei Geburt außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

2. Nachweis über Namensänderung

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | a) Personalausweis oder Reisepass |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | b) Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes (bei mehreren Wohnsitzen auch Bescheinigung der Meldebehörde des Nebenwohnsitzes, wenn dort die Anmeldung zur Eheschließung erfolgt oder die Eheschließung stattfinden soll). |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

3. Nachweis der Staatsangehörigkeit

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | a) bei Deutschen:
Staatsangehörigkeitsausweis, Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher, Einbürgerungsurkunde, Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | b) bei Nichtdeutschen: Pass/Passersatz/Reiseausweis/Bescheinigung der zuständigen Heimatbehörde. |

4. Wenn gemeinsame Kinder leben, die vor der Heirat geboren wurden:

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | a) Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift des Geburtenregisters. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | b) gleichwertiger Geburtsnachweis bei Geburt außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes – mit Nachweis über Vaterschaft, Mutterschaft, Vormundschaft. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | c) Vaterschaftsanerkennung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | d) Erklärung über die gemeinsame Sorge |

5. Versicherung an Eides Statt

6. Nachweise über Vorehen und deren Auflösung

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | a) Beglaubigte Abschrift(en) aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch oder Eheurkunde(n) mit dem Vermerk der Eheauflösung. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | b) Sterbeurkunde(n) des/der früheren Ehegatten. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | c) Ehescheidungs-, Eheaufhebungs-, Ehenichtigkeitssurteile mit Rechtskraftbescheinigung. |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | d) Anerkennung eines ausländischen Urteils durch die Landesjustizverwaltung oder das OLG. |

7. Nachweise über Lebenspartnerschaften und deren Auflösung

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | a) Lebenspartnerschaftsurkunde(n) mit dem Vermerk der Aufhebung der Lebenspartnerschaft |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | b) Sterbeurkunde(n) des/der Lebenspartner |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | c) Urteil über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft mit Rechtskraftbescheinigung |

Zusätzliche Unterlagen für minderjährige Eheschließende

8. Beschluss des Vormundschaftsgerichts über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 EheG).

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--------------------------	--

Zusätzliche Unterlagen für ausländische Eheschließende

9. Ehefähigkeitszeugnis (§ 10 EheG)

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | a) Ehefähigkeitszeugnis der zuständigen inneren Heimatbehörde über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen zu beschaffen durch Vermittlung des Konsulats |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | b) Antrag über das Standesamt auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch den Oberlandesgerichtspräsidenten; hierzu |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | c) Konsularische Ehebedenklichkeits- oder Ledigkeitsbescheinigung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

10. Traubereitschaftserklärung des zuständigen Geistlichen zur Vornahme der religiösen Trauung unmittelbar nach der standesamtlichen Eheschließung.

11. Nachweis des Heimataufgebots.

12. Urkunde über Anerkennung der Vater- und ggf. Mutterschaft zu einem gemeinsamen Kind vor der Eheschließung und sonstige für die Legitimation erforderliche Unterlagen.

Zusätzliche Unterlagen von Kindern und Abkömmlingen

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | a) Geburtsurkunde eines gemeinsamen Kindes |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | b) Geburtsurkunde eines Kindes unter Vermögenssorge oder eines mit einem Eheschließenden in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebenden Abkömmlings. |

Wichtige Hinweise:

Anmeldung der Eheschließung (§ 12 Personenstandsgesetz)

(1) Die Eheschließenden haben die beabsichtigte Eheschließung mündlich oder schriftlich bei einem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Eheschließenden seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden. Hat keiner der Eheschließenden Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist das Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig.

(2) Die Eheschließenden haben bei der Anmeldung der Eheschließung durch öffentliche Urkunden nachzuweisen

1. ihren Personenstand,
2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt,
3. ihre Staatsangehörigkeit,
4. wenn sie schon verheiratet waren oder eine Lebenspartnerschaft begründet hatten, die letzte Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Auflösung dieser Ehe oder Lebenspartnerschaft. Ist die letzte Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht bei einem deutschen Standesamt geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen oder Lebenspartnerschaften nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits von einem deutschen Standesamt bei einer früheren Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft durchgeführt worden ist.

(3) Das Standesamt hat einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses aufzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten; hierfür haben die Eheschließenden auch die Nachweise zu erbringen, die für die Prüfung der Zulässigkeit der Ehe nach anzuwendendem ausländischen Recht erforderlich sind. § 9 gilt entsprechend.

Ehenamen (§ 1355 Bürgerliches Gesetzbuch)

(1) Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen.

(3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.

(4) Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden; in diesem Falle ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.